

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Antrag VII der Wilmshagen Wind GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage VESTAS V 112 mit 140 m Nabenhöhe, 112 m Rotordurchmesser mit 3,3/3,45 MW Nennleistung im Windpark Miltzow, Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 176/18 - Änderung Antragsunterlagen und Durchführung einer UVP

Sehr geehrte [REDACTED],

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- *Antragsunterlagen mit geändertem UVP Bericht.*

Nach Prüfung in unseren Fachabteilungen können wir Ihnen mitteilen:

Gegen die Änderungen im UVP Bericht haben wir keine Einwände. Unsere Stellungnahme vom 14.07.2021 behält weiterhin Ihre Gültigkeit.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

[REDACTED] [REDACTED]

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
01.04.2022

Unser Zeichen
2021-003655-02-TG

Ansprechpartner/in
[REDACTED]

Telefon-Durchwahl
[REDACTED]

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
1.6.2V-60.059/14-51

Ihre Nachricht vom
15.03.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
[REDACTED]

Geschäftsführer
[REDACTED]

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551





Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

STALU Vorpommern

Nr.:
Eingegangen: 13. April 2022

Abl.: [L] [1] [2] [3] [4] [5]

Bearbeitung: Rücksprache

Mein Zeichen / vom Gü: 17 d.k. -> 57-7 -> 515
Gü: [redacted] 61-21 44

Bearb.: [redacted]
Fon: [redacted]
Fax: [redacted]
Mail: [redacted]@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 0869/22

Az. 513/13073/188-2022

Ihr Zeichen / vom
18.03.2022
1.6.2V-60.059/14-51

Datum
11.04.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Änderungsantrag zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Windfarm Miltzow der Firma Wilmshagen Wind GmbH & Co. KG - Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 176/18

befindet sich innerhalb der unbefristeten Bergbauberechtigung Bergwerkseigentum (BWE 023/90) „Reinkenhagen“. Dieses BWE wurde erteilt zur Aufsuchung und Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen, gasförmigen mineralischen Rohstoffen, Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind. Inhaberin dieses BWE ist die Firma [redacted]

Es erfolgte im BWE zu DDR Zeiten eine Erkundung und Gewinnung von Erdöl/Erdgas. Zum Vorhandensein von früheren mit Bergbau verbundenen Einrichtungen im Vorhabenbereich liegen dem Bergamt Stralsund keine Informationen vor.

Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

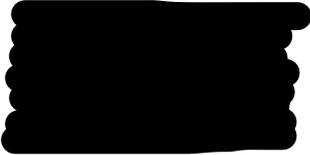
Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Von: [REDACTED]@bundeswehr.org im Auftrag von
BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org
Gesendet: Montag, 21. März 2022 15:08
An: StALU VP-51 [REDACTED]
Betreff: Antwort: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Windfarm
Mitzow - (Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.059/14-51)

Fall I-231-21 BIA

folgende Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um:

Kenntnisnahme	Prüfung	Stellungnahme
Mitzeichnung	Bearbeitung in eigener Zuständigkeit	Erledigung
Rücksendung		bis:

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Beteiligung im o. a. Planverfahren (Ihr Schreiben vom 15.03.2022) wurde nochmals überprüft. **Belange der Bundeswehr sind betroffen, jedoch nicht berührt.** Unsere Stellungnahme vom 18.06.2021 gilt auch in den jetzt folgenden weiteren Verfahrensschritten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Allgemeiner Hinweis:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.



Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben
Fontainengraben 200
53123 Bonn

BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftrag-iud/traeger-oeffentlicher-belange>



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Nur per E-Mail

Aktenzeichen 45-60-00 / I-231-21 BIA	Ansprechperson [REDACTED]	Telefon/Telefax [REDACTED]	E-Mail baiudbwtoeb@bundeswehr.org	Datum 18.06.2021
--	------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------	---------------------

Betreff: **Stellungnahme der Bundeswehr**
hier: Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemeinde Sundhagen
(Standortverschiebung)
Bezug: Ihr Schreiben vom 25.05.2021 – Ihr Zeichen: **1.6.2V-60.059/14-51**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Belange der Bundeswehr sind betroffen, jedoch **nicht** berührt. Die Bundeswehr hat **keine** Einwände/Bedenken bei Einhaltung der beantragten Parameter.

Koordinaten (WGS 84): (Stand: 30.08.2019)

WEA 01 (W 1): 54° 10' 55.24465" 13° 10' 11.16655"

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes und Hinweis in den Genehmigungsbescheid:

„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens: Infra I 3 - I-231-21 BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.“

„Das Plangebiet liegt im Bereich der angrenzenden B 96n. Die B 96n ist Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Beginn und Ende der Baumaßnahme sind unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase an die nachfolgend aufgeführte Dienststelle zu übermitteln:

Logistikamt der Bundeswehr

Abteilung Verkehr und Transport

Dezernat Verkehrsführung

Sachgebiet MilGeo



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-
895763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Anton -Dohrn-Weg 59

26389 Wilhelmshaven

mailto: LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org"

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Ich bitte mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Anlage(n)-/-

Von: Anbau <Anbau@fba.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 29. März 2022 08:25
An: StALU VP-51 [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: GZ 2022-0826 - 1.6.2V-60.059/14-51 Miltzow Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage - Typ Vestas V112 A20

Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung zu dem o.g. Vorhaben im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas V112 in der Windfarm Miltzow.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Vorhaben betrifft hier ggf. die B 105 oder die B 96, die nächstgelegene Bundesautobahn A 20 ist mehrere Kilometer entfernt. Damit liegt das Vorhaben nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß den obigen Ausführungen und wir können zu dem vorliegenden Antrag keine Entscheidung treffen bzw. eine Stellungnahme abgeben. Wir bitten Sie daher, sich an die hierfür zuständige Behörde zu wenden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die selbständige Einholung ggf. erforderlicher weiterer behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse o. Ä., sowie ggf. erforderlicher privatrechtlicher Zustimmungen Dritter verweisen.

Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht

Fernstraßen-Bundesamt

Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@fba.bund.de
E-Mail: RefS1@fba.bund.de
E-Mail: Anbau@fba.bund.de
Internet: <http://www.fba.bund.de>

AMT MILTZOW

Die Amtsvorsteherin

Bau- und Ordnungsamt/ Planung
Für die Gemeinde Sundhagen

Amt Miltzow - OT Miltzow-Bahnhofsallee 8a-18519 Sundhagen



StALU Vorpommern

Badenstr. 18

18439 Stralsund

STALU Vorpommern
Nr.:
Eingegangen: 22/874
24. Mai 2022
Abt.: [L 1 2 3 4 5]
Bearbeitung: Rücksprache
51 i. A. Th. 2.01.22
SAB 25.05.2022

Fernruf: 03 83 28 - 603 0
Telefax: 03 83 28 - 603 240
Internet: <http://www.amt-miltzow.de>
e-mail: planung@amt-miltzow.de
Bankverbindung:
Pommersche Volksbank e.G. Stralsund
BLZ: 130 910 54
Konto-Nr.: 30 40 143
BIC: GENODEF1HST
IBAN: DE18 1309 1054 0003 0401 43
Sprechzeiten:
Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Ihr Zeichen/vom	unser Zeichen/vom	Aktenzeichen	Bearbeiter / Durchwahl	Miltzow, den
1.6.2V- 60.059/14-51		BA/2016/0001		18.05.2022

Stellungnahme der Gemeinde Sundhagen zum Bauvorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage VESTAS V 112, Nabenhöhe 140 m, 3,45 MW, in der Gemarkung Reinkenhausen, Flur 1, Flurstück 176/18

Antragsteller: Wilmshagen Wind GmbH & Co. KG

Sehr geehrte [REDACTED],

die Gemeinde Sundhagen erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum o. g. Vorhaben mit GV- Beschluss 25/2022 vom 12.05.2022 **nicht**. Es liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Sundhagen widerspricht. Das Vorhaben liegt außerhalb des ausgewiesenen Windeignungsraumes und ist zusätzlich nachts zu laut. Die Begründung der Ablehnung finden Sie in Anlage 1 des o. g. Beschlusses (Kopie).
Die Bauantragsunterlagen (3 Ordner) sende ich Ihnen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Anlage: Kopie des GV- Beschlusses 25/2022 vom 12.05.2022

A. Surf.

Beschluss – Nr.: 25/2022

der Gemeindevertretung Sundhagen

Sitzung am: 12.05.2022

Betreff: Einvernehmen der Gemeinde Sundhagen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage VestasV112, Nabenhöhe 140 m, 3,45 MW, in der Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 176/18

Finanzielle Auswirkungen

Keine
 Entspr. Haushaltsplan
 Mehraufwendungen/-auszahlungen Höhe:
 Mindererträge/-einzahlungen Höhe:
 Deckung aus dem Produkt: Sachkonto:
 Genehmigungsvermerk der Kämmerei (Datum/Unterschrift) 12.04.2022 

Kommunalrechtliche Verfahrensvorschriften:

Beraten im / vorbereitet durch den Ausschuss der Gemeindevertretung

Ja, den am:
 Nein

Notwendige Mehrheit für den Beschluss:

§ 31 Abs. 1 KV-MV, d.h. einfache Mehrheit

Anlagen zum Beschluss: Nein
 Ja welche:
 - Schreiben vom StALU VP vom 15.03.2022
 - Bauantrag vom 14.01.2022, Eingang: 17.03.2022, Kurzbeschreibung, Lageplan, Auszug aus Schallgutachten
 - Anlage 1-Hinweise-Erläuterungen, Auszug F- P

Erläuterungen:

Die Wilmshagen Wind GmbH & Co.KG hat einen Bauantrag zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 176/18 gestellt. Im Schallgutachten wurden die Immissionsorte 1-4 und der Ort Reinkenhagen als Dorf/ oder Mischgebiet eingestuft. Bei dieser Einstufung sind die zulässigen Immissionsrichtwerte höher (tags 60 dB und nachts 45 dB). Tatsächlich handelt es sich bei dem Ort Reinkenhagen und den Immissionsorten 1-4 um „WA“, allgemeines Wohnen. Die zulässigen Geräuschbelastungen liegen bei tags 55 dB und nachts 40 dB. Die Schallimmission der beantragten WEA sind nachts für den Ort Reinkenhagen zu hoch. **Der geplante Standort liegt außerhalb des im F- Plan Sundhagen ausgewiesenen Eignungsraumes für Windenergieanlagen.** Die Gemeinde Sundhagen kann und sollte eine Stellungnahme zum Vorhaben abgeben, Termin: 17.05.2022

Beschluss – Nr.: 25 / 2022

Einvernehmen der Gemeinde Sundhagen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage VestasV112, Nabenhöhe 140 m, 3,45 MW, in der Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 176/18

Ergänzungen / Änderungen:

Einreichendes Fachamt: Planung

12.04.2022 / 

Bearbeitungsvermerke:

Eingearbeitet in die Sitzung am: 12.05.2022

Tagesordnungspunkt: 12.1

öffentlicher Sitzungsteil:

nichtöffentlicher Sitzungsteil:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Gemeindevertreter:

davon anwesend

dafür

dagegen

Enthaltungen



Dörner
Bürgermeisterin



Anlage 1

Bauantrag 1 WEA Typ Vestas V112, NH 140 m, 3,45 MW, Az: 1.6.2V-60.059/14-51, Antragsteller: Wilmshagen Wind GmbH & Co. KG, Bauort: Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 176/18, Eingang: 17.03.2022

Mit Beschluss 54/2021 vom 08.07.2021 hat die Gemeinde Sundhagen das Einvernehmen für den Tagbetrieb der Windenergieanlage erteilt. Der Nachtbetrieb wurde abgelehnt, da die WEA nachts zu laut war. Zu dieser Zeit ging das Fachamt davon aus, dass der Bauort tatsächlich im ausgewiesenen Windeignungsraum der Gemeinde Sundhagen lag, so, wie es im offiziellen Lageplan der Bauantragsunterlagen auch ausgewiesen war.

Die Bauantragsunterlagen wurden nun überarbeitet und erneut zur Stellungnahme eingereicht.

Dieses Mal wurden zusätzlich die Koordinaten des Bauortes durch das Fachamt abgeprüft. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass die geplante WEA ca. 41 m außerhalb des ausgewiesenen Eignungsraumes liegt (Anlage 2). Im Lageplan des Vermessers wird jedoch die geplante WEA innerhalb des Eignungsraumes dargestellt (Anlage 3). Eine Erklärung dafür könnte sein, dass der Vermesser den ehemaligen, im RREP VP ausgewiesenen, Windeignungsraum übertragen hat. Dieser Eignungsraum wurde jedoch auf Grund der vorhandenen Großvolgelhorste (u. a. Schreiadler) im RREP VP gestrichen. Es ist der im F- Plan Sundhagen ausgewiesene Eignungsraum zu beachten.

Es liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da das Vorhaben den Darstellungen des F-Planes Sundhagen widerspricht. Das Vorhaben ist nicht zulässig.

Das Schalltechnische Gutachten für die Errichtung und den Betrieb der o. g. WEA (Berichtnr. I17-Sch-2019-38 vom 15.05.2019 wird von der Gemeinde Sundhagen weiterhin nicht anerkannt.

Der Nachtbetrieb der beantragten WEA (W1) wird abgelehnt, da er die zulässigen Immissionsrichtwerte von 40 dB im Ort Reinkenhagen überschreitet.

Begründung:

Im o. g. Gutachten wurde vom Standort Miltzow und der Ortschaft Miltzow ausgegangen.

Der Ort wurde von I 17 Wind , entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten, als Dorfgebiet/ Mischgebiet eingestuft.

Das Vorhaben befindet sich jedoch süd- westlich vom Ortsteil Reinkenhagen. Der Ort Reinkenhagen ist im Flächennutzungsplan u. a. auch in allen Randbereichen als WA ausgewiesen und es handelt sich auch um allgemeines Wohnen. In unmittelbarer Nähe des Museums sind zahlreiche neue Einfamilienhäuser entstanden, die im o. g. Gutachten keine Erwähnung finden (Alte Dorfstraße 12a, 12 b, 12 c, 12 d; Sondenweg 5, 6, 7, 8; Schreberweg 13) bzw. nicht als Immissionsort zur Berechnung der Geräuschprognose aufgenommen wurden.

Die Vorpommersche Land-AG hat in Reinkenhagen ihr Büro, dieser Bereich ist im F- Plan Sundhagen als Mischgebiet ausgewiesen, tatsächlich überwiegt in diesem Gebäude jedoch auch das Wohnen, da darin kürzlich 5 neue Wohneinheiten entstanden sind (Schwarzer Weg 4 b, c, d, e, f).

Landwirtschaftliche Gebäude und Ställe gibt es jedoch in Reinkenhagen nicht. Diese befinden sich im OT Miltzow, Kleine Straße und sind folglich nicht relevant. Daher handelt es sich bei dem Ort Reinkenhagen auch nicht um ein Dorfgebiet und es sind die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm von 40 dB nachts und 55 dB am Tag bei der Berechnung der Geräuschbelastung anzuwenden.

Der Nachtbetrieb der beantragten Windenergieanlage übersteigt die zulässigen Immissionsrichtwerte von 40 dB in der Nacht an den IO 1 bis IO 4 und im Ort Reinkenhagen generell.

Zu den Anmerkungen des Auftraggebers auf Seite 14 von 49 (Anlage 3) wird folgender Hinweis gegeben:

Mit Urteil des Verwaltungsgerichtes Greifswald vom 20.06.2019, Az.: 5A 1348/17 HGW, wurde festgestellt, dass es sich bei dem Ort Wilmshagen um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelt, der kein Dorfgebiet ist (Immissionsrichtwert nachts 42 dB ist angemessen).



Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

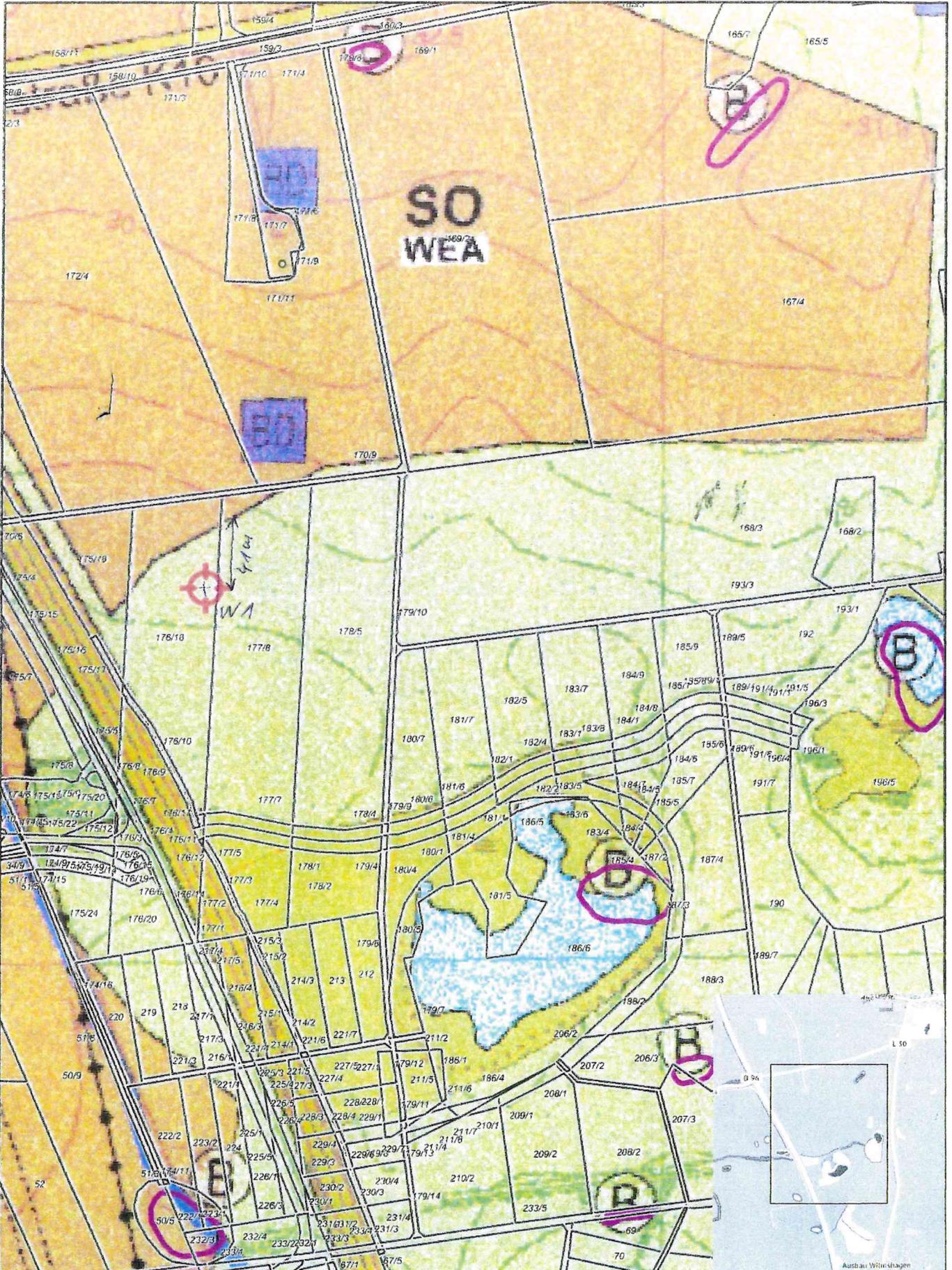
Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Miltzow



Datum: 11.04.2022

© GeoBasis-DE/M-V VR



erarbeitet: Wenk

Gemarkung: Reinkenhagen (132793)

Flur: 1

Maßstab dieses Auszugs: 1: 4121

Ausbau Willkürstragen

Anlage 1

Koordinaten der geplanten WEA 1 VESTAS V 112 mit 140 m Nabenhöhe im Windpark Miltzow – Antrag VII
Verschiebung um 47,5 m in Richtung Nordwesten

WEA - Nr.	WEA -Typ	Gemarkung, Flur, Flurstück	Naben- höhe	Rotordurch- messer	UTM ETRS 89 6° Zone 33		Gauß-Krüger Bessel 3 °	
					Ost	Nord	Ost	Nord
W 1	Geplante WEA 1 Miltzow, V 112, 3.3/3.45 MW	Reinkenhausen, Flur 1, Flurstück 176/18	140 m	112 m	33.380.632	60 05 318	45 76 546.312	60 06 368.779

Geplante WEA - Geographische Koordinaten

WEA - Nr.	WEA -Typ	Naben- höhe	Rotordurch- messer	Geographische Koordinaten		Gauß-Krüger Krass. 3 °, S42/83	
				Ost	Nord	Ost	Nord
W 1	Geplante WEA Reinkenhausen, V 112, 3.3/3.45 MW – Antrag VII	140 m	112 m	54°10'55.24465"	13°10'15.16655"	45 76 571.521	60 06 957.467

StALU VP-51 [REDACTED]

Von: [REDACTED]@im.mv-regierung.de>
Gesendet: Dienstag, 12. April 2022 14:57
An: StALU VP-51 [REDACTED]
Betreff: StALU VP 1.6.2V-60.059/14-51 Antrag gemäß BImSchG 1x WEA Windfarm Miltzow - Änderung der Antragsunterlagen

Sehr geehrte [REDACTED],

Ihre übersendeten Unterlagen habe ich geprüft. Aus Sicht der Koordinierenden Stelle Digitalfunk M-V ergeben sich keine Änderungen.

Die Stellungnahme vom 03.06.2021 hat somit weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
11410g Koordinierende Stelle Digitalfunk
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1, Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Für weitere Informationen klicken Sie bitte hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den beabsichtigten Empfänger bestimmt. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder falls diese E-Mail irrtümlich an Sie versandt wurde, verständigen Sie bitte umgehend den Absender und löschen Sie anschließend die E-Mail einschließlich aller Anlagen von Ihrem System. Jede unberechtigte Lektüre, Gebrauch, Veröffentlichung oder Weitergabe ist untersagt. Für weitere Informationen, senden Sie eine Nachricht an digitalfunk-m-v@im.mv-regierung.de.

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern

z.Hd. [REDACTED]

Badenstraße 18

18439 Stralsund

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II410g
II-208-84258-2014/123-228

Datum: Schwerin, 03.06.2021

Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Antrag auf Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 4 BImSchG
GZ: StALU VP 1.6.2V-60.059/14-51 vom 25.05.2021

Sehr geehrte [REDACTED],

ich habe den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage

WEA W1: X 33380632,000 Y 6005318,000

im Sondergebiet SO5 „Windenergie“ - Gemeinde Miltzow geprüft.
Aus Sicht der Koordinierenden Stelle Digitalfunk M-V bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Regionalbereich Nord -
Standort Stralsund**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

Badenstraße 18
18439 Stralsund

bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Az: LAGuS 5011-12-54588-1-2022

Vg.Nr.: IFAS 1922/2021-HST

Stralsund, 06.04.2022

Ihr Zeichen: Az.: 1.6.2V-60.059/14-51

Ihre Nachricht vom: 15.03.2022

**Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren auf Errichtung und Betrieb von
Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Antragsteller: Wilmshagen Wind GmbH & Co. KG
Schlossweg 3, 18516 Süderholz, OT Griebenow

Standort der Anlage: Windpark Miltzow, 18519 Sundhagen, OT Reinkenhagen
Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 176/18

Bauliche Anlage: Errichtung und Betrieb von 1 WEA Typ Vestas V112
Nennleistung: 3,3/3,45 MW, Nabenhöhe 140 m

Anlage: Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise)

Sehr geehrte [REDACTED],

gegen die Erteilung der Genehmigung der oben genannten Windenergieanlagen bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Ich bitte Sie um Übersendung einer Kopie des Genehmigungsbescheides unter Angabe unseres o. g. Aktenzeichens und der VG-Nr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Nebenbestimmungen:

Auflagen

1. Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV) in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Die zu den jeweiligen Windenergieanlagen gehörenden EU-Konformitätserklärungen sind als Kopie in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.
2. Der Betreiber hat an den Windenergieanlagen gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Kopien der Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Betreiber in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV)
3. Die Aufzüge (Befahranlagen) in den Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV).
4. Die in den Windenergieanlagen eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
5. Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
6. Wenn der Betreiber der Windenergieanlagen eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet
 - a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten,
 - b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
 - c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)
7. Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

Hinweise:

1. Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitnehmer als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
2. Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV))
3. Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Poggendorf • Grimmener Str. 16 • 18516 Süderholz

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern**
z.Hd.: [REDACTED]
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Forstamt Poggendorf

Bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: 7444.39 - 13.04.2022
1.6.2V-60.059/14-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Süderholz, 13. April 2022

Zustellung als E-Mail an: [REDACTED]@staluvp.mv-regierung.de

**Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage
(WEA 01) Typ Vestas V 112, Nennleistung: 3.45 MW im Windpark Miltzow gemäß
§ 4 BlmSchG**

Aktenzeichen: 1.6.2V-60.059/14-51

Standort der WEA: Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 176/18

- Ihre Planungsunterlagen vom 15.03.2022, eingegangen per E-Mail am 21.03.2022

hier: Erneute forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Poggendorf

Sehr geehrte [REDACTED],

zum oben genannten Vorhaben im Windpark Miltzow nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG M-V)¹ wie folgt Stellung:

Aus den vorgelegten, geänderten Planungsunterlagen (Planungsstand 21.10.2021) aufgrund der Standortsverschiebung um ca. 48 m ist ersichtlich, dass die geplante WEA 01 mit einer Narbenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 112 m (Gesamthöhe 196 m), die auf dem Flurstück 176/18, Flur 1 in der Gemarkung Reinkenhagen errichtet werden soll, forstrechtlichen Belange weder direkt noch indirekt berührt.

In diesem Bereich sind keine flächigen Bestockungen, die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) zu beurteilen wären, vorhanden.

Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Einwände zur Errichtung und Betrieb der geplanten WEA 01.

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

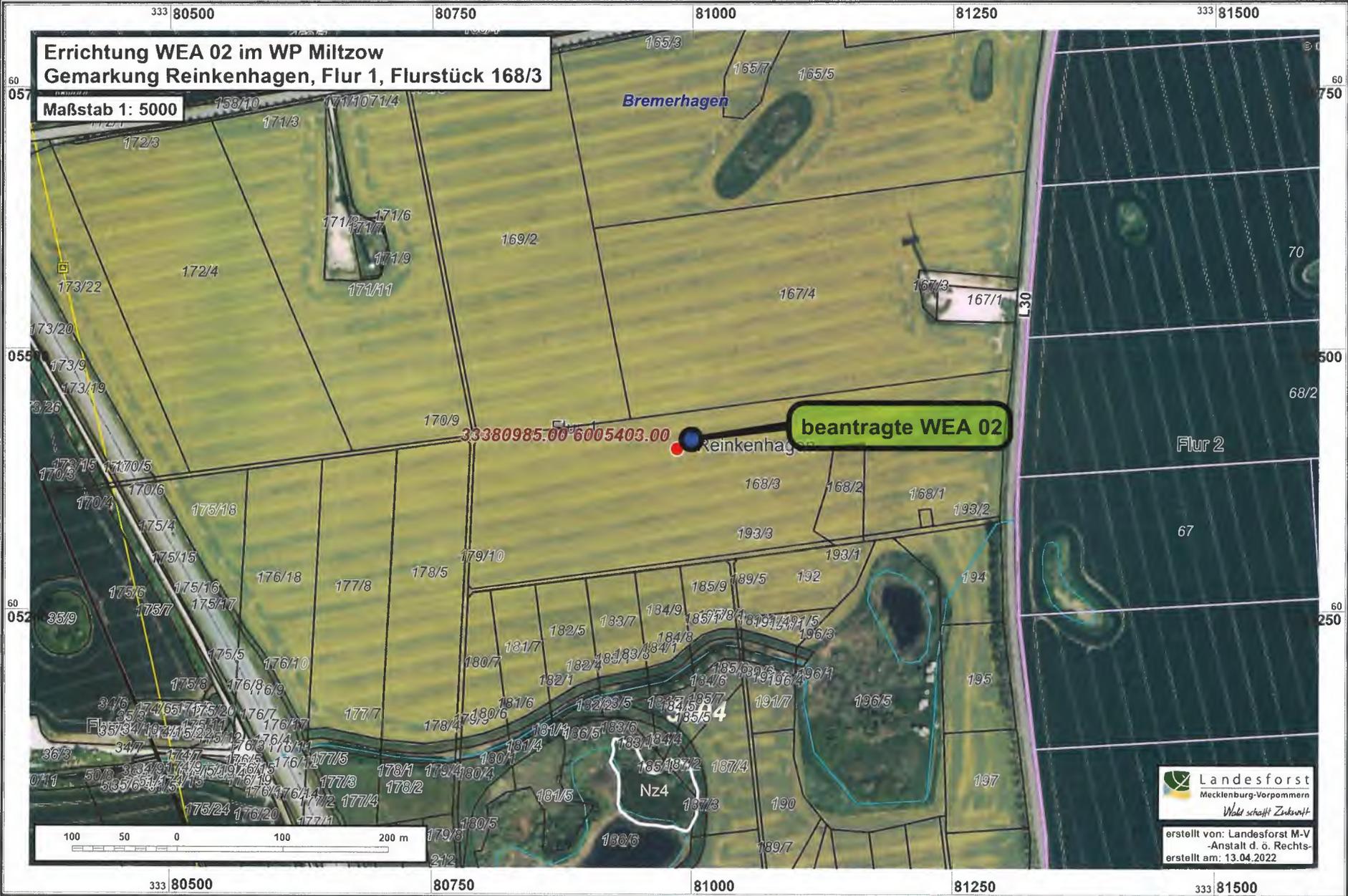
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

**Errichtung WEA 02 im WP Miltzow
Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 168/3**

Maßstab 1: 5000





Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Poggendorf • Grimmener Str. 16 • 18516 Süderholz

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern**
z.Hd.: Frau Kleffling
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Forstamt Poggendorf

Bearbeitet von: Fr. P. Skorupski (FAfr)
Telefon: 03 83 31 / 613 – 0
03 83 31 / 613 – 15 (DW)
Fax: 03 99 4 / 235 - 411
E-Mail: petra.skorupski@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: 7444.39 - 13.04.2022
1.6.2V-60.049/14-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Süderholz, 13. April 2022

Zustellung als E-Mail an: J.Kleffling@staluvp.mv-regierung.de

**Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage
(WEA 02) Typ Vestas V 112, Nennleistung: 3.3 MW im Windfarm Miltzow gemäß
§ 4 BImSchG**

Aktenzeichen: 1.6.2V-60.049/14-51

Standort der WEA: Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 168/3

- Ihre Planungsunterlagen vom 14.03.2022, eingegangen per E-Mail am 21.03.2022
hier: **Forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Poggendorf**

Sehr geehrte Frau Kleffling,

zum oben genannten Vorhaben in der Windfarm Miltzow nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG M-V)¹ wie folgt Stellung:

Aus den vorgelegten Planungsunterlagen (Planungsstand 25.06.2021) ist ersichtlich, dass die geplante WEA 02 mit einer Narbenhöhe von 119 m und einem Rotordurchmesser von 112 m (Gesamthöhe 175 m), die auf dem Flurstück 168/3, Flur 1 in der Gemarkung Reinkenhagen errichtet werden soll, forstrechtlichen Belange weder direkt noch indirekt berührt.

In diesem Bereich sind keine flächigen Bestockungen, die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) zu beurteilen wären, vorhanden.

Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Einwände zur Errichtung und Betrieb der geplanten WEA 02.

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 431, 436)

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Robert-Marc Berger
Forstamtsleiter

- Kartierbericht Brut- und Rastvögel, Büro natur & meer, Stand 9. Dezember 2019
- Bau und Betrieb von 7 WEA im Windpark „Miltzow“: Endbericht Zug- und Rastvogelkartierung (Stand: 23. April 2020)

Die aktuell eingereichten Unterlagen wurden nicht überarbeitet und entsprechen denen, zu denen bereits im August 2021 Stellung genommen wurde. Die bisherigen Stellungnahmen und Nachforderungen behalten daher ihre Gültigkeit.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an @lk-vr.de).

Stellungnahme Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die Belange **Schutzgebiete, Gewässer, wassergefährdende Stoffe, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung** (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu prüfen.

Schutzgebiete

Der Planbereich liegt in keiner Trinkwasserschutzzone.

Gewässer

Innerhalb des Planbereichs für die Windkraftanlage befinden sich keine Gewässer II. Ordnung.

Ein Baugrundgutachten wird nachgereicht. Angaben zu Grundwasserständen liegen nicht vor. Sämtliche Erdaufschlüsse sind gemäß § 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Angaben zu den eingesetzten Zementen (z. B. Sicherheitsdatenblätter) sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises vorzulegen.

Sofern Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind die erforderlichen Erlaubnisse nach § 8 WHG vor Beginn gesondert bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Wassergefährdende Stoffe

Bei dem geplanten Vorhaben ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Anlagen müssen gemäß den Anforderungen des § 17 AwSV - Grundsatzanforderungen geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, so dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Des Weiteren müssen die Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Die Pflichten des Betreibers bei Betriebsstörungen ergeben sich aus § 24 AwSV. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge gemäß § 24 Abs. 2 AwSV unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

Der Betreiber hat nach § 46 AwSV Überwachungs- und Prüfpflichten. Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren.

Der neu zu errichtende, wassergebundene Stichweg ist so auszuführen, dass von dem verbauten Material keine Schadstoffbelastung ausgeht.

Wasserversorgung und Abwasser

nicht vorhanden

Bei der Umsetzung der Maßnahme sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG sowie die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV zu beachten.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]@lk-vr.de).

Stellungnahme Bodenschutz

Auflage:

Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Kranstellfläche, Lagerplatz) sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dabei sind ggf. eingetretene Bodenschäden, wie Verdichtungen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.

Begründung:

§ 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die Rekultivierung nur bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen dient der Wiederherstellung von Böden ohne erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

Hinweis:

Zur Gewährleistung der Maßnahmen zur Vermeidung bodenbezogener Beeinträchtigungen nach Nummer 5.1 des UVP-Berichtes empfehle ich die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]@lk-vr.de).

Stellungnahme Immissionsschutz

Durch den Landkreis als untere Immissionsschutzbehörde zu vertretenden Belangen sind nicht berührt.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]@lk-vr.de).

Stellungnahme Denkmalschutz

Dem Untersuchungsraum, der Methodik und dem Ergebnis des UVP-Berichtes wird zugestimmt. Ergänzungen bestehen nicht.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]@lk-vr.de).

Bei Veränderung des Vorhabens bzw. der Planungsunterlagen wird diese Stellungnahme ungültig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[Redacted signature block]

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
[REDACTED]
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Nr.:
Eingegangen: 27. Aug. 2021
Abt.: L 1 2
Bearbeitung: Rückspr
Handwritten: 27-8-21, 1- in Lk. - 11-7, 30.08/2021

Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.059/14-51
Ihre Nachricht vom: 25. Mai 2021
Mein Zeichen: 511.142.10.30120.21
Meine Nachricht vom: 29. Juni 2021
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung
Auskennt erteilt: [REDACTED]
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Fax: 5
E-Mail: [REDACTED]@lk-vr.de
Datum: 23. August 2021

Vorhaben § 4 BImSchG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Windpark Miltzow - Änderungsantrag

Nachforderung und Zwischennachricht des Landkreises Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Schreiben vom 25. Mai 2021 übersandten Sie den Änderungsantrag für das o. g. Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme.

Nach Prüfung durch die berührten Fachgebiete teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit:

Stellungnahme Naturschutz

Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 11, 12 und 13 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der genehmigungs- und kompensationspflichtig ist.

Mit den Genehmigungsunterlagen wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Ingenieurbüros Kriese vom 10. Februar 2021 eingereicht. Der darin enthaltenen Eingriffsbilanzierung wird zugestimmt.

Zur Kompensationsplanung hat die untere Naturschutzbehörde (UNB) allerdings noch folgende Nachforderungen:

Im neuen LBP wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach der aktuellen HzE von 2018 vorgenommen, die veränderte Wirkzonen bei Windkraftanlagen vorsieht (die Wirkzone II entfällt). Der neuen Eingriffsbilanzierung wird zugestimmt.

Die Kompensation für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes soll jetzt neu mit der Anrechnung von Lenkungsflächen am Mannhagener Moor für den Schreiadler (A1) erbracht werden (siehe Punkt 5.3 im LBP).

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Zu den hier vorgeschlagenen Maßnahmen gibt es folgende Hinweise zur Anrechenbarkeit und Nachforderungen:

Es können nur die artenschutzrechtlich notwendigen Lenkungsflächen angerechnet werden, bei denen dauerhaft Acker in Grünland umgewandelt wird. Der im LBP vorgeschlagene Faktor 2 ist außerdem nur artenschutzrechtlich bezüglich der Lenkungsflächengröße möglich, nicht aber für die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die geplanten Lenkungsflächen können nur bedingt multifunktional in Anrechnung gebracht werden, da sie mit ihren frühen Mahdterminen und der notwendigen mehrmaligen Mahd nicht so naturnah sind, dass eine Wertstufe entsprechend HzE anerkannt werden kann. Konkret wird dies in der UNB Vorpommern-Rügen folgendermaßen bewertet: eine Anerkennung für die Schutzgüter Fauna/Flora und Boden (Biotopverluste, mittelbare Beeinträchtigungen von Wertbiotopen) erfolgt nicht, aber eine Anerkennung nach Kriedemann 2006 für die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung mit Wertstufe 1 und Kompensationswertzahl 1.

Dazu wären im LBP die für die hier beantragten WEA anzurechnenden Flächen in einem Maßstab von maximal 1:2.000 mit Angaben von Gemarkung, Flur und Flurstücken sowie Flächengrößen darzustellen. Da das Bodenordnungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sind für die Nachvollziehbarkeit jeweils zwei Darstellungen nötig - einmal mit Kennzeichnung der alten und einmal mit Kennzeichnung der neuen Flurstücke.

Für die Kompensation der Biotopverluste bzw. -beeinträchtigungen ist eine Maßnahme nach HzE oder die Inanspruchnahme von Ökopunkten erforderlich.

Die UNB hat demnach folgende **Nachforderungen**:

1. Der LBP ist gemäß den obenstehenden Ausführungen zu überarbeiten und digital sowie für die UNB einmal ausgedruckt einzureichen.
2. Nach Neuberechnung der notwendigen Kompensation ist der UNB der Nachweis über die Verfügbarkeit der notwendigen Kompensationsflächenäquivalente eines für die Kompensation der Biotopverluste bzw. -beeinträchtigungen geeigneten Ökokontos sowie das Einverständnis des Ökokontoinhabers für die Abbuchung dieser Kompensationsflächenäquivalente vorzulegen.
3. Die Kompensationsmaßnahmen sind entweder durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten gemäß § 1090 BGB für den Naturschutz zugunsten des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Naturschutzbehörde, mit einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Inhalt oder durch Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetz rechtlich zu sichern.

Zur Gewährleistung der rechtlichen Sicherungen sind nach abschließender Abstimmung zu allen Kompensationsmaßnahmen der UNB vor der abschließenden Stellungnahme die notariell beglaubigten Dienstbarkeitsbestellungsurkunden (Bewilligung und Beantragung der Dienstbarkeit zur Sicherung der Ersatzmaßnahmen), je eine notariell beglaubigte Kopie dieser Urkunden sowie je ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen.

Alternativ kann bei Entscheidung für eine rechtliche Sicherung durch einen Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) der Antrag auf Unterschutzstellung des Gebietes als GLB gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der UNB eingereicht werden.

Hinweis:

Die Bestellungen der Dienstbarkeiten werden von der UNB erst nach Genehmigung der Windkraftanlage an das Grundbuchamt weitergeleitet.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]@lk-vr.de).

Artenschutz

Folgende Unterlagen standen für die Beurteilung zur Verfügung:

- Artenschutzfachbeitrag (Stand: 20. Februar 2021)
- Bau und Betrieb von WEA im Windpark „Miltzow“ & „Mannhagen“: Kartierbericht Brutvögel (Stand: 9. Dezember 2019)
- Bau und Betrieb von sieben WEA im Windpark „Miltzow“: Endbericht Zug- und Rastvogelkartierung (Stand: 23. April 2020)

Den Ausführungen im Artenschutzfachbeitrag (AFB) kann nur bedingt gefolgt werden. Insbesondere Defizite in der Zug- und Rastvogelkartierung, fehlerhafte Interpretationen bei der Betroffenheit von Greif- und Großvögeln und dadurch unzureichende Ableitung von notwendigen Vermeidungsmaßnahmen bei Artenschutzkonflikten erfordern eine Überarbeitung der eingereichten AFB-Unterlage.

Defizite bei den Kartiergrundlagen

Bei der Betrachtung der Avifauna wurde auf Kartierberichte zu Brutvögeln sowie Zug- und Rastvögeln vom Büro natur & meer zurückgegriffen. Insbesondere die Untersuchungen zu Zug- und Rastvögeln weisen erhebliche Defizite auf, da ein etwa dreimonatiger Zeitraum zwischen Ende November 2019 und Ende Februar 2020 nicht untersucht wurde. Gerade in diesem Zeitfenster wurden wesentliche Rast- und Zugvorkommen von Gänsen und Schwänen im Untersuchungsgebiet nicht erfasst. Demzufolge sind die Einschätzungen im Kartierbericht und in der UVP unzureichend. Zugleich fehlen im Kartierbericht Angaben zu den Untersuchungszeiten und zum Kartieraufwand (Anzahl Kartierer, Stundenaufwand), sodass aufgrund der auffallend wenigen Feststellungen von Zug- und Rastvögeln auch zu den wahrgenommenen Kartierterminen deutliche Erfassungsdefizite (z. B. keine Erhebungen im Zusammenhang mit Schlafplatzflügen) feststellbar sind.

Betroffenheit von Greifvögeln

Im AFB werden nur für den Schreiadler Betroffenheiten erkannt und daraufhin CEF-Maßnahmen abgeleitet. Nicht erkannt wurden dagegen Betroffenheiten für ein Seeadler-Brutvorkommen im Bremerhagener Forst sowie ein Brutvorkommen des Kranichs südöstlich der geplanten Anlage. Die Aussagen zu beiden Arten sind bislang fehlerhaft und bedürfen einer Überarbeitung.

Weitere Defizite

Aufgrund der Kartierdefizite und nicht vorgenommener Recherche von Alt- und Zusatzdaten für Zug- und Rastvögel wurde nicht erkannt, dass sich im Umfeld der geplanten WEA wichtige Nahrungsflächen für Singschwäne sowie Gänse, darunter bedeutsamen Ansammlungen von Waldsaatgänsen, befinden. Durch die geplante Verdichtung des Bestandwindparks wird die bereits bestehende Riegelwirkung weiter verstärkt, sodass von einer Abriegelung zuvor genutzter Nahrungsflächen auszugehen ist.

Summationseffekte zum bestehenden Windpark in Bezug auf windkraftsensible Arten der Avifauna und bei Fledermäusen wurden bislang ebenfalls nicht betrachtet.

→ **Nachforderung:**

Überarbeitung der Betrachtungen für Zug- und Rastvögel sowie Fledermäuse. Für die Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel sind zudem entweder ergänzende Kartierungen oder die Einbeziehung von Zusatzdaten (Altdaten sowie Daten von ehrenamtlichen Vogelbeobachtern) notwendig.

Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz

Für die erkennbaren Artenschutzkonflikte für je ein Brutvorkommen von Schreiadler, Seeadler und Kranich wurden bislang keine Maßnahmen nach den Vorgaben der AAB-WEA Vögel formuliert, die zu einer Vermeidung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG führen würden.

- **Schreiadler:** Als Vermeidungsmaßnahme für den Schreiadler wurde die Maßnahme A1 mit Lenkungsflächen südlich und östlich des Mannhagener Moores benannt. Die benannte Maßnahme A1 ist grundsätzlich zur Anerkennung als Lenkungsfläche geeignet, bedarf aber einer Präzisierung hinsichtlich der exakten Lage und den darauf geplanten Maßnahmen. Daraus ergibt sich dann auch erst der Faktor, mit dem diese Maßnahme anerkannt werden kann.

→ **Nachforderung:** Überarbeitung der Lenkungsflächenmaßnahme A1

- **Kranich:** In unmittelbarer Nähe zur geplanten WEA W1 befindet sich ein seit mehreren Jahren bekanntes Brutvorkommen des Kranichs. Im Jahr 2019 wurde der Brutplatz am östlichen der beiden Kleingewässer in 569 m Entfernung lokalisiert. In anderen Jahren wurde auch das westliche Gewässer zur Brut genutzt. Aufgrund des nahegelegenen Rügengubringer befinden sich die Hauptnahrungsflächen nördlich und südlich der beiden Kleingewässer und damit auch unmittelbar im Bereich der geplanten Anlage. Demzufolge ist dieses Brutvorkommen von der Windkraftplanung betroffen und die Betroffenheit nur durch eine Lenkungsflächenmaßnahme zur Aufwertung von Nahrungsflächen südlich der Brutgewässer lösbar. Um eine Wirksamkeit der Maßnahme zu erreichen, ist eine Flächengröße von 10 ha mit Umwandlung von Acker in Extensivgrünland notwendig. Die Flächen müssen dabei direkt an die Brutgewässer angrenzen, um geeignete Ausweichflächen während der Jungenaufzucht zu erhalten.



Abb.1: Flächenvorschlag für die CEF-Maßnahme Kranich mit Umwandlung von 10 ha Acker in extensives Dauergrünland

→ **Nachforderung:**

Erarbeitung einer neuen CEF-Maßnahme nebst Maßnahmenblatt mit Lenkungsflächen für den Kranich durch Umwandlung von 10 ha Acker in extensiv genutztes Dauergrünland unmittelbar südlich der bisherigen Brutgewässer.

- Seeadler: Im AFB wurde ein Seeadler-Brutvorkommen im Bremerhager Forst benannt, wobei die beiden bekannten Horste > 2 km zu den geplanten WEA entfernt sind. Allerdings liegen der Bestandswindpark und die neu geplanten WEA, die zu einer Verdichtung des Windparks führen, im Hauptflugkorridor zu den nächstgelegenen größeren Gewässern am Strelasund. Zugleich belegen auch die Daten aus dem Kartierbericht, dass die Seeadler auch aktiv im Windpark auf der Suche nach Aas der Nahrungssuche nachgehen. Damit ist das Seeadler-Brutvorkommen bereits jetzt einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt, da alle WEA des Bestandswindparks über keinerlei Abschaltzeiten zum Schutz von Greif- und Großvögeln verfügen. Der Betrieb weiterer WEA würde das Problem noch weiter verschärfen, sodass ohne eine Brutzeitabschaltung keine Lösung des Artenschutzkonfliktes gesehen wird. Zudem mangelt es dem AFB daran, dass das beschriebene Problem bislang überhaupt nicht thematisiert wird.

→ **Nachforderung:** Erarbeitung einer neuen CEF-Maßnahme nebst Maßnahmenblatt mit einer Brutzeitabschaltung für den Seeadler zwischen 1. Januar und 31. Juli tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.

- Bauzeitenregelung Avifauna: die bisherige Maßnahmenbeschreibung V1 bedarf einer Modifizierung wie folgt:
- Verzicht auf Baufeldfreimachung und Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit (1. März bis 10. August).
 - Bedarf es einer Ausnahme mit Bauzeiten innerhalb der Brutzeit, muss dies mit der UNB vorab einvernehmlich abgestimmt werden.

→ **Nachforderung:** Überarbeitung der Maßnahme V1

- Bauzeitenregelung Amphibien: fällt die Baumaßnahme in Zeiten von Amphibienwanderungen, so ist eine Amphibien-Erfassung durch die ökologische Baubegleitung vorzusehen. Vor Baufreigabe ist eine schriftliche Zustimmung der UNB nach Vorlage der Kartier-Ergebnisse und einvernehmlicher Abstimmung notwendiger Schutzmaßnahmen einzuholen.

→ **Nachforderung:** Überarbeitung der Maßnahme V2

Folgende notwendigen Vermeidungsmaßnahmen wurden bislang nur im Text und nicht als eigene Maßnahmenblätter benannt und sind im AFB als eigene Maßnahmenblätter zu ergänzen:

- a) Zeitlich befristete Abschaltung der WEA zu Attraktionszeitpunkten (Bodenbearbeitung, Mahd, Ernte oder Festmistausbringung im Umkreis von 300 m um die Anlage) zur Vermeidung von Gefährdungen durch Kollision mit der WEA für nahrungssuchende Greif- und Großvögel mit folgenden Maßgaben:
- Abschaltungen erfolgen im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober während der Tagzeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang am Tag der landwirtschaftlichen Arbeiten und an den drei darauffolgenden Tagen
 - Über die Abschaltung werden die Genehmigungsbehörde und die UNB sofort schriftlich informiert
- b) Abschaltung der WEA bei Windgeschwindigkeiten unter 6,5 m/s und einer Niederschlagsmenge kleiner 2 mm/h in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie Festlegung eines zweijährigen Gondelmonitoring an der WEA W1 zwischen 1. Mai und 31. Oktober zur Minderung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen. Nach Auswertung des Gondelmonitoring kann ggf. ab dem zweiten Jahr eine Anpassung des Betriebsalgorithmus der Windkraftanlage vorgenommen werden. Die Ausweitung der Abschaltung auch zur Fortpflanzungszeit ergibt sich aus den nahegelegenen, für Fledermäuse besonders geeigneten Leitstrukturen mit der Hecke westlich der geplanten WEA östlich des Rügenzubringer (Entfernung ca. 80 m) und der Kleingewässer-Hecken-Gebüsch-Biotope südlich der WEA (Entfernung ca. 200 m). Das Gondelmonitoring an der Bestands-WEA W9 ist nach Ansicht der UNB aufgrund der in räumlicher Nähe zur geplanten WEA W1 vorhandenen Biotopstrukturen sowie der Distanz von über 1,1 km zwischen beiden Anlagenstandorten nicht übertragbar.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wurden im AFB bislang überhaupt nicht benannt und sind als eigene Maßnahmen mit Maßnahmenblättern zu ergänzen:

- c) Gestaltung des Mastfußbereiches durch Schotterung, sodass eine Attraktivität für Nahrungstiere von Greifvögeln (Kleinsäuger) und Fledermäusen (Insekten) gleichermaßen vermieden wird
- d) eine farbliche Kennzeichnung der unteren Mastbereiche der WEA als Vermeidungsmaßnahme für Kleinvögel.

Es fehlen zudem Aussagen für ein Monitoring und Risikomanagement zur Sicherstellung der Durchführung und Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

- **Nachforderung:** Ergänzung des AFB um CEF-Maßnahmen mit Maßnahmenblättern zu den Punkten a) bis d)
- **Nachforderung:** Erarbeitung eines Maßnahmenblatts für Monitoring und Risikomanagement mit folgenden Inhalten
 - Die landwirtschaftliche Nutzung der Lenkungsflächen (1x Schreiadler, 1x Kranich) ist in einem Kurzbericht mit Fotodokumentation jährlich zu dokumentieren und bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres zu übersenden.
 - Übersendung der Laufzeitprotokolle zur Überprüfung der Abschaltzeiten für Fledermäuse, der zeitlich befristeten Abschaltung zu Attraktionszeitpunkten sowie der Abschaltzeiten für den Seeadler.
 - Sofortinformation zur zeitlich befristeten Abschaltung zu Attraktionszeitpunkten an die UNB.

Hinweise:

- 1) Alle Lenkungsflächenmaßnahmen sind vor Inbetriebnahme der WEA von der UNB abzunehmen.
- 2) Die dingliche Sicherung (Dienstbarkeiten) aller Lenkungsflächenmaßnahmen ist vor Baubeginn der UNB vorzulegen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]@lk-vr.de).

Stellungnahme Denkmalschutz

Da der Windpark innerhalb bereits bestehender WEAs erweitert werden soll, liegen keine Belange des Denkmalschutzes vor.

Wenn während der Arbeiten Denkmale, Teile von Denkmalen oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]@lk-vr.de).

Bei Veränderung des Vorhabens bzw. der Planungsunterlagen wird diese Stellungnahme ungültig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[REDACTED]

**Ministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

per Email: [REDACTED]@staluvp.mv-regie-
rung.de

StALU Vorpommern
Badenstr. 18
18439 Stralsund

Bearbeiterin: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

AZ: 623-00000-2016/006 (24-2/1975a)

Email: [REDACTED]@em.mv-regierung.de

Schwerin, 04.04.2022

**Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas V112 in der
Windfarm Miltzow, Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flst. 176/18 - Änderung der
Antragsunterlagen und Durchführung einer Umweltvertraglichkeitsprüfung
hier: Aktualisierte Zustimmung der Luftfahrtbehörde**

- 1) Mein Schreiben vom 1.9.2021
- 2) Ihr Schreiben 1.6.2V-60.059/14-51 vom 15.3.2022

Sehr geehrte [REDACTED],

die mit meinem Schreiben vom 1.9.2021 (Bezug 1) übersandte luftfahrtbehördliche Zustimmung berücksichtigt bereits die geänderten Antragsunterlagen und auch die Vorgaben der aktuell gültigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020. Eine inhaltliche Anpassung ist daher nicht erforderlich. Aufgrund der Änderung von Ressortzuständigkeiten infolge der Regierungsneubildung in MV im Herbst 2021 ist jedoch eine redaktionelle Anpassung der luftfahrtbehördlichen Zustimmung wie folgt notwendig:

Gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG erteile ich als zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Zustimmung zur Errichtung der WEA mit einer Gesamthöhe von maximal

196,00 m über Grund bzw. 222,40 m über NN

mit den Koordinaten (WGS84)

54° 10' 55,24'' Nord und 13° 10' 15,16'' Ost

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSGVO-MV).
Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0
Telefax: 0385/588-5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

unter der Bedingung, dass aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit die Baugenehmigung unter nachfolgenden Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie Veröffentlichung als Luftfahrthindernis erteilt wird.

Auflagen:

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4) an der WEA wie folgt auszuführen:

1. Tageskennzeichnung

1.1

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

1.3

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2. Nachtkennzeichnung

2.1

Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

2.2

Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

2.3

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

2.4

Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

2.5

Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die Anordnung nachträglicher Auflagen zur Ausstattung und zum Betrieb einer BNK bleibt vorbehalten.

Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der geplanten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt.

2.6

Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

2.7

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2.8

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerng automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

2.9

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

2.10

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens

16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.11

Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

2.12

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder **per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

2.13

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

2.14

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3. Veröffentlichung:

Die WEA muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. **mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und**
2. **spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.**

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-1678a-1**
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):

- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: 623-00000-2016/006 (24-2/1975a)** schriftlich dem

**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

Hinweise:

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß Auflage 2.5 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, **kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen**. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und

für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **623-00000-2016/006 (24-2/1975a)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen verwendet werden.

Begründung:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1655)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF- MV-1678a-1 vom 15.6.22021
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Ich bitte Sie, mir eine Kopie des Genehmigungsbescheides – vorzugsweise per Email – zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -

17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 03834 514939-0
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

Badenstraße 18
18439 Stralsund

Ihr Zeichen
1.6.2V-60.059/14-51

STALU Vorpommern



Eingegangen:

07. April 2022

Abt.: [] [] [] [] [] []

Bearbeitung:]

Rücksprache

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

AZ: 210 / 505.633 / 3_005/16

Datum: 04.04.2022

Ihre Schreiben vom
15.03.2022

Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Sundhagen, Landkreis Vorpommern-Rügen (Posteingang 17.03.2022)
hier: Änderung der Antragsunterlagen, erneute landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte [REDACTED]

mit dem o. g. Vorhaben plant die Wilmshagen Wind GmbH & Co. KG die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) mit der Bezeichnung WKA1 vom Typ Vestas V 112 mit 3,45 MW Leistung und 140 m Nabenhöhe.

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sundhagen.

Gemäß dem Entwurf 2020 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) liegt die geplante WEA nicht in einem vorgesehenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen.

Entsprechend der planerischen Öffnungsklausel 6.5 (8) des Entwurfs 2020 der Zweiten Änderung des RREP VP sind ausnahmsweise Windenergieanlagen außerhalb der vorgesehenen Gebietskulisse zulässig, wenn sich der WEA-Standort in einem sogenannten „Altgebiet“ befindet und die Standortflächen durch Darstellung in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde mit einer Darstellung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch bauleitplanerisch gesichert worden sind. Dazu sind beide zuvor genannten Bedingungen zu erfüllen um dem Ziel 6.5 (8) zu entsprechen.

Der Standort der geplanten WEA W6 liegt innerhalb des sog. „Altgebietes“ „Miltzow-Reinkenhagen“ welches durch einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sundhagen gesichert ist. Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

[REDACTED]
im Hause

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: [REDACTED]
Aktenzeichen: 5121.13-VR-090-10/22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 21.03.2022

**BlmSchG - Antrag auf Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen Windpark
Miltzow AZ 1.6.2V-60.059/14-51**

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Durch die o.g. Planung werden agrarstrukturelle Belange nicht negativ berührt. Hinweise und Anregungen als Träger öffentlicher Belange ergeben sich für mich nicht.

Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen.

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Straßenbauamt Stralsund

Straßenbauamt · Greifswalder Chaussee 63 b · 18439 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

STALU Vorpommern	
Nr.:	
Eingegangen:	6.4.22
04. April 2022	
Abt.:	L 1 2 3 4 5
Bearbeitung:	Rücksprache
1 - 17 - 7816	
05.04.22	
08.04.2022	



Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Aktenzeichen: 3114-555-G-076/2022
E-Mail: [REDACTED]@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 30.03.2022

Genehmigungsverfahren gemäß §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlagen (WEA) Typ Vestas V112 in der Windfarm Miltzow Antragsteller: Wilmshagen Wind GmbH & Co. KG

hier: Stellungnahme nach § 11 9. BImSchG
ihr AZ: 1.6.2V-60.059/14-51

Sehr geehrte [REDACTED],

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.03.2022 zum o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Dem Antrag auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in der Windfarm Miltzow wird aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise **zugestimmt**.

Die geplante Windenergieanlage WEA 1 in der Windfarm Miltzow befindet sich in Nähe der Bundesstraße 96 (Abschnitt 485), die in der Baulast des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt und durch das Straßenbauamt Stralsund verwaltet wird.

Es gilt, dass

- eine Gefährdung durch Eisabwurf durch Einsatz entsprechender technischer Maßnahmen auszuschließen ist.
- die Beeinträchtigung der Sicht- oder sonstiger Verkehrsverhältnisse durch störenden (periodischen) Schattenwurf auf ein Minimum zu reduzieren ist.
- Störende Lichtreflexionen durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Beschichtung der Rotorblätter minimiert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.

Im Auftrag



Verteiler:

1 x Empfänger

1 x 143c

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

– Der Verbandsvorsteher –



ZWAG • Grellenberger Straße 60 • 18507 Grimmen

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund
Badenstraße 18

18439 Stralsund

STALU Vorpommern *W*

Nr.:
Eingegangen: **26.3.22**

24. März 2022

Abt.:

L	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	----------

Bearbeitung. *J - 17 -> 51-1 -> 516*
Rücksprache *28.03.*

Unser Zeichen: 202203221iWM *28.03.22* 2022-03-22

Genehmigungsverfahren gemäß §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas V112 in der
Windfarm Miltzow
Änderung der Antragsunterlagen und Durchführung einer Umweltverträglichkeits-
prüfung

Aktenzeichen: 1.6.2V-60.049/14-51

Ihr Schreiben vom 15.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Bereich der geplanten Windkraftanlage WEA 2 VESTA V 112 3,3 MW, 140 m NH unter o. g. Aktenzeichen befinden sich keine Leitungen des ZWA- Grimmen. Ihrem Bau der Windkraftanlage wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag 

Service/ Information